

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Zwischen der Stadt Nettetal und der Gemeinde Brüggen

über die Durchführung der Kommunalen Alten- und Pflegeberatung

Die Stadt Nettetal (im folgenden „Stadt“) und die Gemeinde Brüggen (im folgenden „Gemeinde“) haben am 22.04./07.05.2004 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Kommunalen Alten- und Pflegeberatung getroffen.

Durch die Einrichtung von Pflegestützpunkten und die damit verbundene Pflegeberatung in den Dependance-Standorten Nettetal und Brüggen wird die Vereinbarung vom 22.04./07.05.2004 zum 1.1.2010 in den §§ 1 - 5 wie folgt geändert (die §§ 6 - 9 bleiben unverändert bestehen):

§ 1

Die Kommunale Alten- und Pflegeberatung umfasst die Einzelfallberatung nach § 71 SGB XII, die gemeinwesenorientierte Altenarbeit und die Pflegeberatung nach § 4 Landespflegegesetz NW (PfG NW)

§ 2

Die Stadt stellt die Erledigung der Aufgaben nach § 1 sicher. In Anlehnung an das Gutachten „Grundlagen für die kommunale Pflegeplanung im Kreis Viersen“ vom 15.08.2008 werden folgende Personalkapazitäten als Vollzeitstellen bereitgestellt:

Nettetal	1,25 Stellen (71 %)
<u>Brüggen</u>	<u>0,50 Stellen (29 %)</u>
Gesamt	1,75 Stellen

Der Standort der Fachkräfte ist Nettetal.

§ 3

Die jährlichen Personal- und Sachkosten orientieren sich an den Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt. Ausgehend von KGSt 2008/2009 werden folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten Sozialarbeiter TVÖD EG 9	57.600 €
IT-Kosten (10.200 €) und Sachkosten (5.400 €); davon pauschal 86 %	13.416 €
Gemeinkosten (15% der Personalkosten)	<u>8.640 €</u>
	<u>79.656 €</u>

§ 4

Die Stadt übernimmt die Personal- und Sachkosten und die Urlaubs- und Krankheitsvertretungskosten der Fachkräfte. Dafür zahlt die Gemeinde ein jährliches Entgelt in Höhe von 40.425 €. Das Entgelt errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten für Alten- und Pflegeberatung nach KGSt (79.656 € x 1,75):	139.398 €
29 % von 139.398 € (Anteil Brüggen)	40.425 €

Bei der Jahresabrechnung wird das am 01.01. des Abrechnungsjahres gültige KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt. Das Entgelt ist in zwei gleichen Teilbeträgen im Monat Januar und Juli zu entrichten.

§ 5

Unter Zugrundelegung des in den §§ 2 und 4 genannten Rechnungsschlüssels sind die Fachkräfte bzw. ist die Fachkraft, ausgehend von einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden, wie folgt tätig:

48,75 Stunden für die Stadt
19,50 Stunden für die Gemeinde

Bei einer Änderung der Wochenarbeitszeit verändert sich die Arbeitszeit bei beiden Kommunen entsprechend dem Rechnungsschlüssel.

Nettetal, den 17.12.2009

Für die Stadt Nettetal



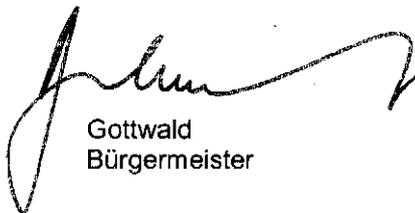
Wagner
Bürgermeister



Schönfelder
Erster Beigeordneter

Brüggen, den 18.12.2009

Für die Gemeinde Brüggen



Gottwald
Bürgermeister



Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor
als vertretungsberechtigter Beamter